



EDITORIAL

„MfG“ – so lautet ein bekanntes Lied der deutschen Hip-Hop-Gruppe „Die Fantastischen Vier“, an das zunächst gedacht werden könnte, hört oder liest man die Lettern ESG. Dabei könnte sich ESG durchaus zum Hit für Unternehmen entwickeln. Das Kürzel steht für Environmental (Umwelt),



Social (Soziales) sowie Governance (Unternehmensführung) und damit für die Intensivierung von Nachhaltigkeitsaspekten, worüber die Unternehmen künftig auch berichten müssen. Auch wenn in Deutschland eine verpflichtende Anwendung für nicht kapitalmarkt-orientierte Unternehmen erst ab 2025 greift, das Thema ist bereits allgegenwärtig. Werden dabei allerdings die Flut weiterer regulatorischer Maßnahmen, exogene Schocks, wie die Energiekrise, die Inflation, der Russland-Ukraine-Konflikt sowie der omnipräsente Fachkräftemangel mit ins Kalkül gezogen, scheinen die Aufgaben für die Finanzfunktion teils überbordend. Trotz aller Herausforderungen bietet ESG jedoch zugleich immense Chancen – auch für den Mittelstand. Dazu ist der Nachhaltigkeitsgedanke Teil der DNA vieler mittelständischer bzw. familiengeführter Unternehmen und gehört zu deren Selbstverständnis. Unser Petition: Gehen Sie es positiv an!

Nikolaus Wanske
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

INHALT

ESG – Drei Buchstaben und deren Bedeutung für den Mittelstand

Einlagensicherung 3.0

**ChatGPT –
Ghostwriter für „Wissensarbeiter“**

**Russland-Ukraine-Konflikt:
Mögliche Auswirkungen auf die
Prognose und Berichterstattung**

**Doch kein Ende der umsatzsteuerlichen
Organschaft durch den EuGH!**

**Aus Datenträgerüberlassung wird
Datenüberlassung – DAC7-Umsetzungsgesetz verabschiedet**

ESG – Drei Buchstaben und deren Bedeutung für den Mittelstand

■ ESG (Environmental, Social, Governance) steht synonym für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Rahmen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) der EU, welche am 5. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Zugleich wandelt sich damit das Thema „Nachhaltigkeit“ von der Freiwilligkeit hin zur Pflicht. Konkret sind ab dem Jahr 2024 alle an einem EU-regulierten Markt notierten Unternehmen (mit Ausnahme von Kleinstunternehmen) von der neuen CSRD betroffen. Bereits ein Jahr später sind in Deutschland auch alle nicht kapitalmarkt-orientierten Unternehmen verpflichtet, sofern sie als große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB gelten. Allein in Deutschland dürften damit rund 15.000 Unternehmen unmittelbar betroffen sein.

Damit ist aber auch klar, dass die bisher freiwillig anwendbaren GRI-Standards (Global Reporting Initiative Standards) durch die sogenannten ESRS (European Sustainability Reporting Standards) verdrängt werden. Dabei ist die Zielsetzung der ESRS vornehmlich darauf gerichtet, eine Standardisierung, Vergleichbarkeit sowie Transparenz über die CSR-Aktivitäten eines Unternehmens zu erreichen. Ausgearbeitet werden die ESRS von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG), die eine finale Fassung für den Sommer 2023 angekündigt hat. Parallel arbeitet die EFRAG an einem zweiten Set an Standards – sog. Sektor Standards –, die Regelungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Standards für Nicht-EU-Unternehmen umfassen sollen. Doch was genau bedeutet dies für die Unternehmen?

Ganz im Sinne der ESG-Kriterien verfolgt die CSR-Richtlinie das Konzept einer doppelten Wesentlichkeitsperspektive. Somit müssen Unternehmen entlang der ESRS einerseits die Wirkung von Nachhaltigkeitsaspekten auf die wirtschaftliche Lage des Unternehmens und andererseits die Wirkung des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte beleuchten und berichten. Neu ist, dass zukünftig alle verpflichten-

den Nachhaltigkeitsaspekte inklusive der konkreten Nachhaltigkeitsziele im Lagebericht darzustellen und zu veröffentlichen sind. Doch welchen Mehrwert bringt dies?

Mit der Transformation und Berichterstattung über Nachhaltigkeitsleistungen können Unternehmen das Vertrauen ihrer Stakeholder stärken, ihre langfristigen finanziellen Leistungen verbessern, potenzielle Geschäftsrisiken minimieren und ihre Geschäftsgrundlage für die Zukunft sichern. Ziel muss es sein, Nachhaltigkeit(-sziele) in die Geschäftsstrategie und -prozesse zu integrieren und dabei die Interessen möglichst aller Stakeholder (z. B. Kunden, Mitarbeiter, Lieferanten, Gesellschaft) zu berücksichtigen.

Dabei wird es entscheidend darauf ankommen, sorgfältig und transparent zu berichten. Nur so lässt sich ein echtes Engagement für Nachhaltigkeit demonstrieren. Greenwashing – also der Versuch in der Öffentlichkeit ein umweltfreundliches und verantwortungsbewusstes Image zu erreichen, ohne eine hinreichende Grundlage dafür – wird hingegen rasch enttarnt und damit zum Reputations-Bumerang.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Die neue Nachhaltigkeitsberichterstattung wird das Außen- und Innenbild von Unternehmen in Bezug auf die Wahrnehmung ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung maßgeblich prägen. Ein Zurück oder ein Weiter so ist endgültig passé. Für die Unternehmensverantwortlichen gilt es, diese Herausforderungen anzunehmen und die Chancen, welche eine ESG-orientierte Unternehmensstrategie bietet, verantwortungsvoll zu nutzen.

Einlagensicherung 3.0

■ Nach der Reform des Einlagensicherungsfonds (ESF) vom 1. Oktober 2017 wurde das Statut des freiwilligen Einlagensicherungssystems der privaten Banken zum 1. Januar 2023 reformiert. Diese freiwillige Einlagensicherung erweitert die gesetzliche Einlagensicherung, welche auf EUR 100.000 je Einleger begrenzt ist. Mit der Neufassung des Statuts ergeben sich teils weitreichende Änderungen im Hinblick auf den geschützten Anlegerkreis sowie die Höhe möglicher Entschädigungszahlungen.

Eine grundlegende Neuerung betrifft die Regelungssystematik des Statuts. Bislang waren zunächst alle Anleger in den Schutzbereich des ESF eingeschlossen. Erst nachrangig wurden – anhand verschiedener Ausschlusskriterien – nicht schutzwürdige Anleger ausgenommen. Nunmehr werden Einleger, welche unter den Schutz des ESF fallen, positiv definiert. Gleichzeitig ist der Kreis der im Sinne des ESF schutzwürdigen Einleger enger gefasst und konzentriert sich im Besonderen auf Privatpersonen, Unternehmen, Stiftungen und karitative Einrichtungen.

Im Gegenzug wurde die Definition der finanziellen Unternehmen, welche grundsätzlich nicht unter die Schutzfunktion des ESF fallen, weiter gefasst. Neben Finanzinstituten und Wertpapierfirmen sind die Einlagen weiterer Unternehmen der Finanzbranche künftig nicht mehr gesichert. Hierunter fallen Versicherungen, Investmentfonds und Investmentvermögen, aber auch vermögensverwaltende Gesellschaften, welche nicht in der Rechtsform einer GbR organisiert sind. Betroffen von der Novellierung sind auch die Einlagen von berufsständischen Versorgungswerken, Pensionsfonds oder Pensionskassen.

Für Termineinlagen von natürlichen Personen, rechtsfähigen Stiftungen und GbRs besteht weiterhin eine laufzeitunabhängige Sicherung. Bei nichtfinanziellen Unternehmen, Organisationen ohne Erwerbszweck, die hauptsächlich gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig werden sowie Unternehmen und Institutionen, die gesetzlich einen Einlagenschutz benöti-

gen, werden Einlagen mit Laufzeiten von maximal 12 Monaten gesichert. Bislang betrug die maximale Laufzeit 18 Monate. Darüber hinaus unterliegen die Einlagen von Kunden deutscher Mitgliedsbanken im Ausland nicht mehr der Einlagensicherung, sofern die Einlagen bei einer ausländischen Zweigniederlassung oder Zweigstelle gebucht werden.

Die bestehende Sicherungsgrenze von derzeit 15 % des haftenden Eigenkapitals der jeweiligen Bank (mindestens EUR 5 Mio.) besteht weiterhin. Auch die bekannte Absenkung der Sicherungsgrenze auf 8,75 % ab dem 1. Januar 2025 bleibt von den Änderungen unberührt. Neu hingegen ist die Begrenzung auf einen höchstmöglichen Entschädigungsbetrag. Dieser liegt für natürliche Personen, rechtsfähige Stiftungen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) fortan bei maximal EUR 5 Mio. je Institut. Der Entschädigungsbetrag für nichtfinanzielle Unternehmen und andere geschützte Organisationen liegt bei maximal EUR 50 Mio. je Institut. In zwei weiteren Schritten wird der Sicherungsumfang ab 2025 auf EUR 3 Mio. bzw. EUR 30 Mio. und ab dem Jahr 2030 auf EUR 1 Mio. bzw. EUR 10 Mio. abgesenkt.

Im Ergebnis verkleinert sich durch die Reform der freiwilligen Einlagensicherung der Kreis der geschützten Einleger. Insbesondere vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften genießen neuerdings keinen Schutz mehr über die gesetzliche Einlagensicherung von EUR 100.000 hinaus. Für alle anderen durch den ESF noch geschützten Anleger gilt in Zukunft eine Höchstgrenze für gesicherte Einlagen. In der Folge werden insbesondere vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften, aber auch hochvermögende Privatkunden und Stiftungen um eine dem Risiko angemessene Prüfung ihrer Bank und die Diversifikation ihrer Einlagen nicht umhin kommen.

ChatGPT – Ghostwriter für „Wissensarbeiter“

■ Derzeit überschlagen sich die Diskussionen über eine gänzlich neue Anwendung im Internet, **ChatGPT**. Letztlich handelt es sich dabei um einen digitalen Helfer mit Künstlicher Intelligenz (KI), dem **Textaufgaben** gestellt werden können. So gibt ChatGPT Antworten auf Nutzerfragen oder unterstützt den Anwender bei Textrecherchen. Das Neue an der Lösung ist aber sicherlich, dass die Chat-Lösung nicht nur recherchiert, sondern ganze Texte als Ghostwriter ausformuliert und sogar in der Lage ist, Programmcodes zu erstellen. Allerdings ist auch Vorsicht gebo-

ten, denn nicht immer sind die Texte fehlerfrei oder entsprechen der Wahrheit.

Doch was leistet ChatGPT im Steuerbereich? Dazu ein erster Selbstversuch anhand eines meiner Lieblingsthemen, den GoBD.

Hierzu gab ich ChatGPT zunächst die Aufgabe, mir einen Kurzbeitrag zum Mobilien Scannen zu verfassen: „Bitte schreibe mir einen Kurzbeitrag zum **Mobilien Scannen** von Belegen.“ Hier das Ergebnis.



Das mobile Scannen bezieht sich auf das Einscannen von Dokumenten oder Bildern mit einem mobilen Gerät, wie einem Smartphone oder Tablet. Es ist eine praktische Möglichkeit, digitale Kopien von Papierdokumenten zu erstellen, ohne einen separaten Scanner verwenden zu müssen. Viele Smartphones und Tablets verfügen bereits über eine integrierte Scanner-Funktion, die es dem Nutzer ermöglicht, Fotos von Dokumenten oder Bildern aufzunehmen und sie als digitale Dateien zu speichern oder zu teilen. Es gibt auch zahlreiche Apps im App Store oder bei Google Play, die speziell für das mobile Scannen entwickelt wurden und zusätzliche Funktionen bieten, wie zum Beispiel die automatische Verbesserung der Bildqualität oder die Möglichkeit, Dokumente in verschiedenen Formaten zu speichern. Insgesamt bietet das mobile Scannen eine bequeme und flexible Möglichkeit, Papierdokumente in digitale Formate zu übertragen.



Da nun noch der Bezug zu den konkreten steuerlichen Vorgaben fehlte, also den sog. GoBD, habe ich ChatGPT entsprechend gebeten: „Bitte die Vorgaben der GoBD ergänzen.“



Das mobile Scannen bezieht sich auf das Einscannen von Dokumenten oder Bildern mit einem mobilen Gerät, wie einem Smartphone oder Tablet. Es bietet eine bequeme und flexible Möglichkeit, digitale Kopien von Papierdokumenten zu erstellen. Die GoBD (Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen) sind ein Regelwerk, das die Anforderungen an die elektronische Aufbewahrung von Unterlagen festlegt. Im Zusammenhang mit dem mobilen Scannen bedeuten die GoBD, dass die erstellten digitalen Kopien vollständig, richtig und zeitgerecht erstellt werden müssen und dass sie in einem Format aufbewahrt werden, das die Prüfbarkeit gewährleistet. Zudem müssen die digitalen Kopien in einem verlässlichen System aufbewahrt werden, das die Integrität die Verfügbarkeit und die Vertraulichkeit der Daten sicherstellt. Unternehmen und Selbstständige, die das mobile Scannen nutzen, sollten daher sicherstellen, dass sie die Anforderungen der GoBD erfüllen.



Bei allen Möglichkeiten, die KI-Lösungen mit sich bringen, den Menschen werden diese auf absehbare Zeit dennoch nicht ersetzen, vor allem wenn es um Tätig-

keiten geht, die Kreativität, Empathie oder Erfahrung erfordern. Ersetzt werden könnten jedoch diejenigen, die mit Tools wie ChatGPT nicht umgehen können –

und zwar durch jene, die dazu in der Lage sind. Lebenslanges Lernen lässt grüßen.

Viel Spaß beim Ausprobieren des digitalen Ghostwriters wünscht Ihnen Stefan Groß. Aber Achtung: Es kann süchtig machen ...

<https://chat.openai.com/auth/login>



INFOS

Kontakt:

Stefan Groß (s.gross@psp.eu)

Russland-Ukraine-Konflikt: Mögliche Auswirkungen auf die Prognose und Berichterstattung

■ Der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine beschäftigt seit fast einem Jahr die Weltgemeinschaft in erheblichem Maße. Der Konflikt ist dabei nicht die einzige Herausforderung, die zu großen Unsicherheiten und Risiken führt. Handelsbeschränkungen, Energieversorgungsengpässe, Lieferkettenengpässe, hohe Inflationsraten, stark steigende Zinsen, Klimarisiken, weiterhin bestehende Folgen der Corona-Pandemie und ein allseits herrschender Arbeitskräftemangel sind Teil einer nicht abgeschlossenen Aufzählung von Herausforderungen, mit denen sich Unternehmen konfrontiert sehen. In diesem schwierigen und unsicheren Umfeld eine angemessene Unternehmensplanung zu erstellen und darüber zu berichten, stellt die gesetzlichen Vertreter vor eine weitere große Herausforderung. Nachfolgender Beitrag beleuchtet mögliche Schwierigkeiten bei der Prognose und zeigt Erleichterungsmöglichkeiten auf.

Die Prognose der zukünftigen Geschäftsentwicklung

Die Prognose der zukünftigen Entwicklung einer Gesellschaft hat für verschiedene Bilanzierungs- und Bewertungssachverhalte einerseits, insbesondere aber auch für die Berichterstattung im Lagebericht andererseits eine gewichtige Relevanz. Grundsätzlich gilt, dass Prognosen auf vertretbaren und nachvollziehbaren Annahmen des Managements aufgebaut werden müssen und einer kontinuierlichen Anpassung unterliegen. Typischerweise werden Prognosen auf Basis einer analysierenden Vergangenheitsbetrachtung und

insbesondere aus Erfahrungswerten erstellt. Diese vergangenheitsbasierten Annahmen können bei der momentanen Risikolage jedoch oftmals nicht unverändert fortgeschrieben werden. Die Unternehmensplanung wird dadurch schwieriger und ist mit höherer Unsicherheit belegt. Dem kann unter anderem durch die Bildung von verschiedenen Szenarien und erhöhter Transparenz durch umfassende Angaben für die Abschlussadressaten Rechnung getragen werden.

Berichterstattung im Lagebericht

Die Unternehmensplanung ist in der Regel die Basis für eine Prognoseberichterstattung im Lagebericht. Dabei dürften die beiden Voraussetzungen – eine hohe Unsicherheit hinsichtlich der Zukunftsaussichten und gleichzeitig eine wesentliche Beeinträchtigung der Prognosefähigkeit des Unternehmens –, die ausnahmsweise zu verringerten Anforderungen an die Genauigkeit von Prognosen im Lagebericht bezüglich der Entwicklung der bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren führen, in diesem Zusammenhang derzeit bei vielen Unternehmen als erfüllt anzusehen sein. Je länger die externen Schocks, wie etwa der Krieg in der Ukraine, anhalten, desto stärker müssen die Anforderungen an die Ausnahme ausgelegt werden. Bei kumulativer Erfüllung der Voraussetzungen ist es den betreffenden Unternehmen gestattet, anstelle von Punkt-, Intervall- oder qualifiziert-komparativen Prognosen lediglich komparative Prognosen im Lagebericht abzugeben oder die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung

der Leistungsindikatoren in verschiedenen Zukunftsszenarien unter Angabe ihrer jeweiligen Annahmen zu berichten. Ein Unterlassen jeglicher Prognosen im Lagebericht ist indes selbst im Lichte der derzeitigen hohen Unsicherheiten nicht zulässig.

Fazit

Die in den letzten Jahren gestiegenen Herausforderungen haben die Komplexität und Auslegungsbedürftigkeit der Vorgaben im Bereich der Bilanzierung und

Berichterstattung deutlich erhöht – so auch für die vorzunehmenden Prognosen und die diesbezügliche Berichterstattung. Um unangenehme Überraschungen während der Jahresabschlussprüfung zu vermeiden, empfiehlt sich ein frühzeitiger Austausch zwischen Unternehmen und Abschlussprüfer.

INFOS

Kontakt:

Marco Schmidt (m.schmidt@psp.eu)

Sebastian Gerl (s.gerl@psp.eu)

Doch kein Ende der umsatzsteuerlichen Organshaft durch den EuGH!

- Urteile des EuGH vom 1. Dezember 2022 in den Rechtssachen C-141/20 (Norddeutsche Gesellschaft für Diakonie mbH) und C-269/20 (Anonym)

Aufgrund zweier Schlussanträge der Generalanwältin Laila Medina vor knapp einem Jahr musste Deutschland befürchten, dass die deutschen Regelungen zur umsatzsteuerlichen Organshaft gegen Europarecht verstoßen und diesem Konstrukt damit der Boden und/oder mangels tauglicher Steuerpflichtiger dem Fiskus Milliarden Euro an Steuereinnahmen entzogen werden.

Zunächst die gute Nachricht: Beides ist nicht der Fall. Die deutsche Regelung, wonach der Organträger Steuerschuldner für sämtliche Umsätze der dem Organkreis angehörigen Parteien ist, verstößt nicht gegen EU-Recht. Wie auch die Diskussionen in der Fachpresse im Nachgang zu den beiden Entscheidungen zeigen, bleibt eine zentrale Frage offen: Bleibt es dabei, dass Leistungen zwischen den dem Organkreis angehörigen Gesellschaften nicht der Umsatzsteuer unterliegen? Für dieses Verständnis spricht einiges. Der EuGH hat jedoch leider nicht die Möglichkeit genutzt, Zweifler (vollständig) zu besänftigen. So ist zu konstatieren, dass der EuGH als generalistisches Gericht, das sich stets mit der gesamten Rechtsmaterie

des harmonisierten Europarechts auseinandersetzen muss, mit nicht unerheblichen Verständnisschwierigkeiten zu kämpfen hatte. Grund waren die teils doch sehr komplizierten Vorlagefragen des BFH. Dies führte bei der zuständigen Kammer zu teilweise „unverständlichen bzw. interpretierbaren“ Begründungen. Hiermit werden sich nun die beiden Senate des BFH in den Nachfolgenden Entscheidungen auseinandersetzen müssen. Die für den 26. Januar 2023 vorgesehenen mündlichen Verhandlungen vor dem BFH wurden (leider) abgesagt. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass der EuGH zu dieser Thematik – soweit entscheidungserheblich – vom BFH oder einem Finanzgericht angerufen wird. Damit hat sich wieder einmal bestätigt, dass Fachgerichte mit einer sehr langen Fragestellung nicht alle in ihr (auch versteckt) eingebauten Problemstellungen in einer Art und Weise beantwortet bekommen, sodass Rechtssicherheit eintritt.

Aufgrund eines Interpretationsfehlers findet sich in der Entscheidung schließlich die Aussage, dass es in Bezug auf die finanzielle Eingliederung neben einer Mehrheitsbeteiligung nicht noch einer Stimmrechtsmehrheit bedarf. Hierbei verkannte das Gericht aber aufgrund der komplizierten Vorlage des BFH, dass es in Deutschland für die finanzielle Eingliederung nur auf die Stimmenmehrheit ankommt. Deshalb dürfte die Entscheidung dahingehend

zu verstehen sein, dass sich bei dem Tatbestandsmerkmal der finanziellen Eingliederung wohl nichts ändert. Entscheidend ist auch weiterhin die Stimmenmehrheit, denn auf diese Weise kann der Organträger letztlich seinen Willen in der Organgesellschaft durchsetzen.

Festzuhalten ist: Wieder einmal hat sich gezeigt, dass die an den EuGH herangetragenen Fragen einfach, vollständig und klar formuliert sein müssen, da ansonsten zu befürchten ist, dass er als generalistisches Gericht überfordert ist. Die Befürchtungen, die sich aus den Schlussanträgen der Generalanwältin ergaben und in der Literatur intensiv diskutiert wurden, haben sich nicht bewahrheitet. Die durch die (unerfahrene) Generalanwältin aufgeworfene Rechtsfrage der Steuerbarkeit der Leistungen zwischen den

dem Organkreis angehörenden Beteiligten eröffnet weitere Diskussionen. Fortsetzung folgt ...

Zumindest Organträger und potenzielle Organträger, die mit ihrer diesbezüglichen aktuellen Besteuerung unzufrieden sind, sind weiterhin gut beraten, Besteuerungszeiträume bis zum Ergehen der Nachfolgeentscheidungen des BFH offenzuhalten. Organträger, bei denen es hingegen stets zu Erstattungen kommt, weil es sich beispielsweise bei ihnen um Exportunternehmen mit Vorsteuerüberhängen handelt, dürften weiterhin grundsätzlich an einer schnellen Bestandskraft interessiert sein.

INFOS

Kontakt:

Stefan Heinrichshofen (s.heinrichshofen@psp.eu)

Aus Datenträgerüberlassung wird Datenüberlassung – DAC7-Umsetzungsgesetz verabschiedet

■ Kurz vor Jahresende – mit Datum vom 16. Dezember 2022 – hat schließlich auch der Bundesrat dem sogenannten „DAC7-Umsetzungsgesetz“ seine Zustimmung erteilt. Darin enthalten sind auch wesentliche Änderungen, welche die digitale Betriebsprüfung und mithin die GoBD tangieren. Im Wesentlichen ergeben sich folgende Änderungen mit GoBD-Bezug:

- Einführung eines § 147b AO: Bestimmung einer einheitlichen digitalen Schnittstelle und Datensatzbeschreibung für den standardisierten Export von Daten.
- Neufassung des § 146 Abs. 2b AO: Erleichterung für Unternehmen, deren Daten- bzw. Rechenzentren außerhalb der Europäischen Union liegen und die Cloud-Anwendungen und/oder Cloud-Archivlösungen nutzen. Nach der entsprechenden Änderung soll es künftig genügen, wenn der Standort des Systems oder der Name und die Anschrift des Betreibers der Cloud-Lösung benannt werden.
- Neufassung des § 147 Abs. 6 AO: Neuformulierung des Z3-Zugriffs dergestalt, dass die Daten

nach den Vorgaben der Finanzverwaltung in einem maschinell auswertbaren Format an sie übertragen werden. Hier bedingt die Gesetzesnovellierung, dass der Begriff der Datenträgerüberlassung, welcher bislang synonym für die dritte Zugriffsvariante stand, nicht mehr passend scheint. Entsprechend sollte fortan der Begriff der Datenüberlassung Verwendung finden.

Nach der Gesetzesnovellierung ist nun die Finanzverwaltung aufgefordert, die GoBD anzupassen und damit zugleich bestehende Zweifelsfragen und Interpretationsspielräume zu beseitigen. Ausführliche Informationen zum Thema finden Sie in unserem GoBD-Leitfaden für die Unternehmenspraxis unter www.psp.eu/gobd

INFOS

Kontakt:

Stefan Groß (s.gross@psp.eu)

Neue Sozien, Partner und Gesellschafter bei PSP

Zum neuen Jahr freuen wir uns, drei Sozien, vier Partner und zwei Gesellschafter bekannt zu geben:

Neue PSP-Sozia und PSP-Sozien



Neue PSP-Partnerin und PSP-Partner



Neue PSP-Gesellschafter



Auszeichnung für die PSP-Website

Unsere neue Website wurde vom Deutschen Rat für Formgebung besonders belobigt für „Excellent Communications Design 2023“. Einfach mal vorbeischauen und mehr erfahren über die Service Lines und Fokusthemen: ► www.psp.eu



Sophie Stoisch (PSP), Ramona Webster (Agentur LDl), Antonia Schnog (PSP), Andrea Klingen (PSP) (v.re.n.li.)

**#ChatGPT
Leitfaden**

TAXPUNK

**Funktionsweise und Anregungen
für den Einsatz von
ChatGPT im Steuerbereich**

Download unter: ► www.taxpunk.de/chatgpt

Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf (r.graf@psp.eu) und Stefan Groß (s.gross@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: sommuchbetternow.de